

AZ: 4418/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Kündigung.

Der Beschwerdeführer beantragte im September 2015 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags bei der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin übersandte am 26.10.2015 eine Vertragsbestätigung und nahm die Belieferung am 01.01.2016 auf. Mit Schreiben vom 16.11.2016 kündigte der Beschwerdeführer den Liefervertrag zum 31.12.2016 mit Hinweis auf seinen Umzug zum 01.01.2017. Die Beschwerdegegnerin wies die Kündigung mit Hinweis auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück. Der Beschwerdeführer wird seit dem 01.01.2017 von einem anderen Lieferanten an der neuen Lieferstelle mit Strom beliefert.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe bislang weder eine Jahresabrechnung für 2016 erstellt noch seine Kündigung zum 31.12.2016 bestätigt.

Der Beschwerdeführer begehrt die Übersendung der Jahres-/Schlussrechnung, die Auszahlung eines eventuellen Guthabens sowie die Bestätigung seiner Kündigung.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

II.

Über den Antrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz wiederholter Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist begründet.

Der Beschwerdeführer hat gemäß § 40 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Anspruch auf den Erhalt der Jahresrechnung 2016, die gleichzeitig als Schlussrechnung anzusehen ist. Die Abrechnung ist nach § 40 Abs. 4 EnWG innerhalb von sechs Wochen nach Ende des abzurechnenden Zeitraums zu erstellen. Diese Frist ist inzwischen deutlich überschritten.

Zwar liegen der Schlichtungsstelle neben dem Auftragsformular keine weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu dem Vertrag vor. Es kann jedoch dahinstehen, ob und wenn ja welche zusätzlichen AGB Gegenstand des Vertrags geworden sind. Die Kündigung des Beschwerdeführers vom 16.11.2016 zum 31.12.2016 ist wirksam gewesen. Soweit in dem Auftragsformular der Beschwerdegegnerin eine Erstlaufzeit von 24 Monaten gerechnet ab Lieferbeginn festgelegt ist, verstößt eine solche Bestimmung gegen die zwingende Regelung von § 309 Nr. 9a) Bürgerliches Gesetzbuch, wonach formularmäßige Bestimmungen über eine Bindungszeit von mehr als zwei Jahren

ab Vertragsschluss als unwirksam anzusehen sind. Vertragsschluss war im vorliegenden Fall spätestens der 26.10.2015. Vor diesem Hintergrund ist der Vertrag des Beschwerdeführers unabhängig vom Grund jederzeit ordentlich kündbar gewesen. Selbst wenn man für Sonderkundenverträge eine übliche Kündigungsfrist von vier bis sechs Wochen unterstellt, ist die Kündigung des Beschwerdeführers vom 16.11.2016 zum 31.12.2016 als fristgemäß anzusehen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin ist durch den Beschwerdeführer wirksam zum 31.12.2016 gekündigt worden.

1. Die Beschwerdegegnerin erstellt binnen 14 Tagen nach beiderseitigem Anerkenntnis der Empfehlung die Abrechnung für den Lieferzeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 und übersendet diese an die neue Adresse des Beschwerdeführers. Ein sich eventuell ergebendes Rechnungsguthaben ist unverzüglich an den Beschwerdeführer auszuführen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 2 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 01.02.2018

Jürgen Kipp
Ombudsmann